

Pfandzählstelle Vorchdorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich wurde einer Betriebsgesellschaft im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Zähl- und Sortieranlage für Pfandgebinde in der Marktgemeinde Vorchdorf erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob eine Gemeinschaft von Anrainern Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass die Einordnung in das vereinfachte Verfahren erst nach Durchlaufen der Behandlungsanlagen möglich sei. Ein Rückschluss, inwiefern in der Anlage tatsächlich wie im Projekt angegeben lediglich 1.500 Tonnen pro Jahr verarbeitet würden, sei nicht möglich. Auch würden die Anlagen eine weitaus höhere, nämlich die dreifache Leistungskapazität aufweisen, als in der Projektbeschreibung genannt. Außerdem seien mit dem Betrieb unzumutbare Belästigungen (Lärm-, Verkehrs- und Geruchsbelästigungen) verbunden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und vorliegenden Gutachten zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Bei Projektverfahren wie dem vorliegenden vereinfachten Genehmigungsverfahren ist ausschließlich die Beurteilung des vorgelegten Projektes maßgeblich und nur dieses als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Demzufolge sind Beschwerdevorbringen, die sich darauf beziehen, dass die technische Leistungsfähigkeit von Anlagen theoretisch eine höhere Kapazität aufweisen könnte als die im Projekt angeführte und mit dem angefochtenen Bescheid genehmigte, nicht zu berücksichtigen.

Nach den Bestimmungen des AWG sind Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt

– im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Die im vorliegenden Fall beantragte Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle liegt mit einer Jahreskapazität von 1.500 t deutlich unter diesem normierten Schwellenwert. Selbst unter Zugrundelegung der in den Beschwerden monierten möglicherweise dreifachen Leistungsfähigkeit der Behandlungsanlage würde dieser Schwellenwert nicht erreicht.

Den Nachbarn kommt lediglich eine eingeschränkte Parteistellung zu, nämlich ausschließlich zur Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind. Demzufolge können Argumente wie zB. Lärm- und Staubemissionen oder die Beeinträchtigung von bestehenden Brunnen in einem solchen Verfahren nicht wirksam vorgebracht werden.

Zusammengefasst liegen im gegenständlichen Fall die gesetzlich normierten Kriterien für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens vor, weshalb die beantragte Behandlungsanlage rechtskonform beurteilt und bewilligt wurde.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-553224 - 553231](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.